



Mai 2013

## Newsletter für Ermächtigte Ausführer 1/13

Ermächtigter Ausführer  
Exportateur Agréé  
Esportatore Autorizzato



### Lieferungen in Teilsendungen

Für Waren der Kapitel 84 bis 89 sowie der Nummern 7308 und 9406 kann die Ursprungsbeurteilung auf Grundlage des Ganzen vorgenommen werden, auch wenn sie in zerlegt oder nicht zusammengesetzt in Teilsendungen ausgeführt werden und einzelne Teilsendungen für sich betrachtet keine Ursprungsware wären.

Beispiel:

Eine voluminöse Maschine des Kapitels 84 soll nach Deutschland ausgeführt werden. Die Ursprungsbeurteilung ergibt, dass es bei der Maschine um eine Ursprungsware handelt. Die Maschine wird in mehreren Teilsendungen geliefert. Eine Teilsendung besteht aus dem Motor, welcher aus den USA importiert wurde. Auch für diese Teillieferung kann die Zollpräferenz beansprucht werden.

In diesem Fall ist Artikel 26 des Protokolls 3 zum FHA CH-EU zu beachten:

#### **Artikel 26 Einfuhr in Teilsendungen**

*Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden des Einfuhrlandes festgelegten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 des Harmonisierten Systems im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2.a) zum Harmonisierten System in Teilsendungen eingeführt, **so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.***

Diese Regelung gilt in den meisten FHA. Die Abkommen mit Japan, Kanada und Hongkong weisen jedoch davon abweichende Regeln auf (siehe die entsprechenden Ursprungsanhänge).

### Wortlaut der Ursprungserklärungen

Es kommt vor, dass EA den Wortlaut der Erklärungen auf der Rechnung (leicht) anpassen. Wir weisen darauf hin, dass dies zu Schwierigkeiten bei der Verzollung im Bestimmungsland führen kann, denn die Wortlaute der Erklärungen sind in den

FHA wörtlich vorgegeben. Eine Übersicht zu den genauen Wortlauten in den einzelnen Abkommen findet sich in der Beilage zur Veröffentlichung „Ermächtigter Ausführer (EA); Ausfertigung von Ursprungsnachweisen im vereinfachten Verfahren“.

## Auch bei Reparaturen: Vorursprungsnachweis!

Desöfteren werden Waren von ausländischen Kunden zur Reparatur zurück in die Schweiz gesendet. Damit bei der Wiederausfuhr der reparierten Ware ein Ursprungsnachweis ausgestellt werden kann, darf die „Ursprungskette“ nicht unterbrochen sein. Eine lückenlose „Ursprungskette“ ist dann gegeben, wenn

- bei der ursprünglichen Ausfuhr ein Ursprungsnachweis ausgestellt wurde und
- bei der Wiedereinfuhr der zu reparierenden Ware ebenfalls ein Ursprungsnachweis des Versenders vorlag.

Hat der Versender für die Wiedereinfuhr der Ware keinen Ursprungsnachweis ausgestellt, ist sie als Ware ohne Ursprung anzusehen, obwohl es sich ehemals um eine Schweizer Ursprungsware handelte. Damit sie in repariertem Zustand als Schweizer Ursprungsware gelten könnte, müsste die Reparatur alleine eine ausreichende Bearbeitung darstellen (was in der

Praxis erfahrungsgemäss selten vorkommt).

Es ist deshalb wichtig, die Kunden im Ausland in diesem Sinne zu instruieren.

Die „Ursprungskette“ ist ausserdem in jedem Fall unterbrochen, wenn die Ware im freien Verkehr eines Staates in Gebrauch war, mit dem die Kumulation im betreffenden Abkommen nicht möglich ist.

Beispiel:

Eine Maschine wird nach Deutschland verkauft (Ursprungsnachweis ausgestellt). Der deutsche Kunde verkauft sie jedoch weiter in die USA, wo sie in Gebrauch stand. Bei der Rücksendung in die Schweiz zur Reparatur gilt sie – gleich ob direkt aus den USA kommend oder via deutschen Kunden zurückgesendet - nicht mehr als Ursprungsware, da das Territorialitätsprinzip verletzt wurde (Art. 12 des Protokolls 3 zum FHA CH-EU).

## Separat gelieferte Ersatzteile haben oft nicht den gleichen Ursprung wie die Ware, für die sie bestimmt sind.

Aus Drittländern stammende Teile und Komponenten können durch den Einbau in eine Ware, die sich als Ganzes als Ursprungsware qualifiziert, Ursprung erhalten.

Beispiel:

Ein aus der EU stammendes (und mit entsprechendem Ursprungsnachweis eingeführtes) Armband aus Reptilienleder, welches an eine Uhr montiert nach Japan geliefert wird. Die Uhr bildet mit dem Armband eine Ursprungseinheit. Wenn die Uhr im Sinne des Abkommen über Freihandel und wirtschaftliche Partnerschaft zwischen der Schweiz und Japan (FHWP) als ausreichend bearbeitet gilt, teilt das Armband den Ursprung der Uhr (Art. VIII „Massgebende Einheit“, Anhang II zum FHWP mit Japan).

Wenn solche Armbänder hingegen un bearbeitet als Ersatzteile (d.h. separat ohne Uhr) nach Japan geliefert werden, erlangen sie selbstverständlich nicht Schweizer Ursprung. Auch wenn sie als EU-Ursprungsware in die Schweiz eingeführt wurden, kann für sie bei der Lieferung nach Japan kein Ursprungsnachweis ausgestellt werden. Die EU gilt im FHWP mit Japan als Drittland, mit welchem die Kumulation bzw. die unveränderte Wiederausfuhr mit Ursprungsnachweis nicht möglich ist. Vgl. dazu auch die Merkblätter:

[„Die Kumulation in den Freihandelsabkommen“](#) und

[„Freihandelsabkommen mit Überseestaaten“](#)

## Veröffentlichung dieses Newsletters

Den letzten Newsletter 2/12 haben wir via den News-Dienst verbreitet sowie auf der Internet-Seite aufgeschaltet, aber nicht auf postalischem Weg zugestellt. Aufgrund einer Auswertung der Anzahl Klicks haben wir festgestellt, dass nicht alle Ermächtigten Ausfühler ihn gelesen haben dürften. Deshalb wird dieser Newsletter 1/13 per Post versandt. Die weiteren Newsletter werden nur noch im Internet aufgeschaltet und via News-Dienst verbreitet. Wir weisen darauf hin, dass jeder EA das Angebot „Freihandelsabkommen und Ursprung“ im News-Dienst des Bundes abonniert haben sollte. Nebst dem Newsletter werden dort auch alle weiteren Neuerungen und Änderungen in diesem Bereich eingespist, beispielsweise Zirkulare bei Inkrafttreten neuer Freihandelsabkommen.

Neu wurde das Angebot „Zolltarif und Ursprung“ getrennt in „Zolltarif“ und „Freihandelsabkommen und Ursprung“. EA welche bisher das Angebot „Zolltarif und Ursprung“ abonniert hatten (oder noch gar kein Abonnement hatten) melden sich (neu) für das Angebot „Freihandelsabkommen und Ursprung“ an. Selbstverständlich können sie zusätzlich das Abonnement „Zolltarif“ aufrecht erhalten.

Das Abonnement kann unter <http://www.news.admin.ch/dienstleistung/n/abonnieren/index.html?lang=de> eröffnet bzw. angepasst werden.

Selbstverständlich kann ein EA auch andere Angebote abonnieren.

## Neuerungen

April

### Neugestaltung des Internetauftritts der EZV

Auch die Seiten bezüglich Freihandelsabkommen und Ursprung wurden neu gestaltet. Gegebenenfalls sind abgelegte Links neu zu setzen

---

## Kontakte

Für fachliche Fragen richten sich die Ermächtigten Ausfühler an folgende Zollkreisdirektionen:

### **Basel**

Elisabethenstrasse 31  
4010 Basel  
Telefon 061 287 12 87  
Fax 061 287 13 13  
[zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch](mailto:zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch)

BE, JU, SO, BL, BS, LU,  
OW, NW, AG ohne Bezirke  
Baden und Zurzach

### **Schaffhausen**

Bahnhofstrasse 62  
8200 Schaffhausen  
Telefon 052 633 11 11  
Fax 052 633 11 99  
[zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch](mailto:zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch)

AG Bezirke Baden und  
Zurzach, ZH, SH, TG, SG,  
AR, AR, ZG, UR, SZ, GL,  
GR ohne Bezirk Moësa; FL

### **Genf**

Av. Louis-Casaï 84  
1216 Cointrin  
Telefon 022 747 72 72  
Fax 022 747 72 73  
[centrale.diii-tarif@ezv.admin.ch](mailto:centrale.diii-tarif@ezv.admin.ch)

GE, VD, NE, FR, VS

### **Lugano**

Via Pioda 10  
6900 Lugano  
Telefon 091 910 48 11  
Fax 091 923 14 15  
[centrale.div-tariffa@ezv.admin.ch](mailto:centrale.div-tariffa@ezv.admin.ch)

TI, GR Bezirk Moësa

---

## Herausgeber

Oberzolldirektion, Sektion Ursprung und Textilien

<http://www.ezv.admin.ch> > [Freihandelsabkommen, Ursprung](#)

---